



Haustiere als Jägeropfer

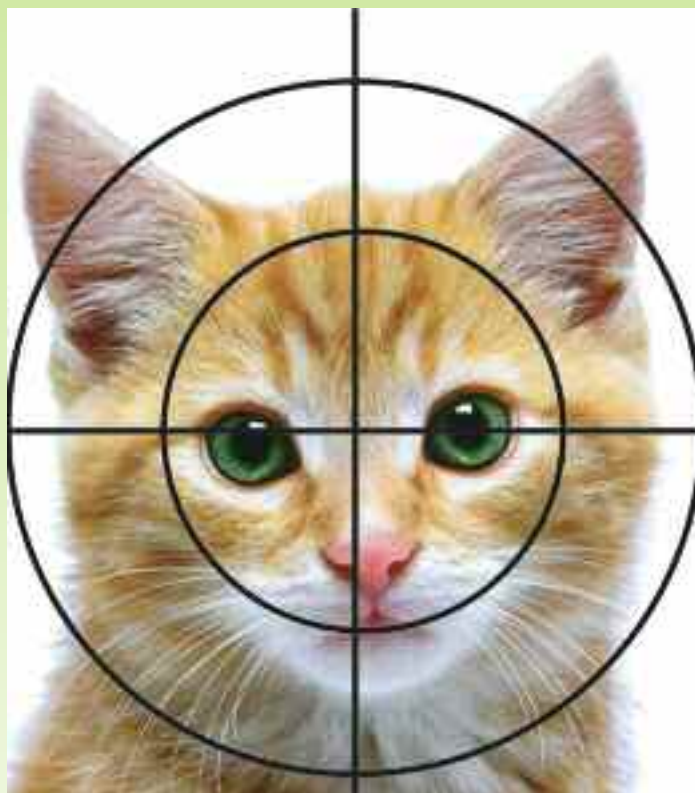
Der Tod eines geliebten Tieres ist für viele Menschen ein Schicksalsschlag. Was es aber für den einzelnen oder eine Familie bedeutet, wenn der Hund oder die Katze von einem Jäger erschossen wird, ist kaum vorstellbar.

Jedes Jahr werden nach Schätzungen von Tierschutzorganisationen über 300.000 Katzen und etwa 40.000 Hunde von Jägern erschossen oder in Fallen gefangen.

Als Grund für die Haustierabschüsse gibt die Jägerschaft das angebliche »Wildern« der Tiere an. Doch welcher Familienhund reißt wirklich ein Reh und welche Hauskatze fängt einen Feldhasen? Hunde und Katzen sind für viele Menschen Familienmitglieder - und ihr Tod ist ein schlimmer Schicksalsschlag, nicht nur für die Kinder.

Krieg gegen Hunde und Katzen?

Viele Jäger denken da völlig anders. Besonders erschütternd ist die Aussage vom Mitbegründer des Deutschen Jagdschutzverbands Hans Behnke, der für sein gesamtliterarisches Schaffen mit dem DJV-Literaturpreis ausgezeichnet wurde: Katzen und Hunden muss »als Geißeln der Wildbahn unbeirrt der Krieg erklärt werden (...) Sie werden nicht bejagt, sie werden bekämpft!«



Jäger dürfen in Deutschland immer noch Hunde und Katzen totschießen und Katzen in Fallen fangen - im Rahmen des »Jagdschutzes«.

Auch in Jägerforen im Internet reden einige Jäger Klartext. Im **Landlive**-Jägerforum ist zum Beispiel zu lesen:

»Wir haben hier ein Feldrevier und hatten nachdem vor einigen Jahren neue Bauplätze ausgewiesen wurden und dementsprechend viele Familien aus der Stadt zuzogen, ein echtes Katzenproblem. Die Katzen wurden im legalen Rahmen sowohl geschossen als auch gefangen.«

Im **Wild und Hund**-Jägerforum haben Jäger folgende Kommentare geschrieben:

»Ich warte immer noch auf den Tag, so ein Wonneproppen von Katze in der Falle zu haben.«

»Gestern auf der Treibjagd erzählte ein Mitjäger, dass er auf knapp 300 ha nicht weniger als 40 Katzen gefangen hat bin natürlich wieder hochmotiviert (bei immer noch schätzungsweise 9 Mio. Katzen in D).«

Im Katalog des Jagdausstatters Kieferle werden nicht nur Fallen »für Katze und Marder« angeboten - es wird sogar ein »Katzenlockmittel« mit folgenden Worten angepriesen: »Ein Präparat aus reinem Baldrianwurzelpulver. Lockt jede Katze zum Fangplatz oder in die Kastenfalle.«

Wenn eine Katze in eine Falle gerät oder auf dem Feld bei der Mäusejagd erschossen wurde, erfährt der Besitzer dies in der Regel nicht - die Katze kommt nicht mehr nach Hause, und niemand weiß, was mit ihr passiert ist. Für die Jäger gelten die drei S: »Schießen, Schaufeln, Schweigen.«



Nach Schätzungen von Tierschutzorganisationen werden jedes Jahr über 300.000 Katzen und etwa 40.000 Hunde von Jägern erschossen oder in Fallen gefangen.

Wie ist die gesetzliche Lage?

Gesetzlich ist erlaubt, dass Jäger Katzen erschießen dürfen, wenn diese sich mehr als 200 Meter (unterschiedlich je nach Bundesland bis 500 Meter) vom nächsten bewohnten Haus entfernt hat. Doch das Streifgebiet insbesondere männlicher Katzen - die dementsprechend häufig zum Opfer fallen - kann, wie Biologen zeigten, deutlich größer als 500 Meter im Durchmesser sein. Somit liegt nahe, dass die meisten Katzen de facto gar nicht wildern, sondern sich lediglich innerhalb des arttypischen Bewegungsradius bewegen. Eine Studie bestätigte diese erschütternde Folgerung: Von 300 erschossenen Katzen wurden 136 in einer Entfernung von 300 bis 500 Metern zum nächstgelegenen Haus getötet, weitere 114 starben in einer Distanz von 1000 Metern und lediglich 50 Katzen wurden in einer Entfernung zum nächsten Haus umgebracht, die überhaupt erst auf das »unkontrollierte« Herumstreuen des betreffenden Tieres schließen ließ. Dennoch fordern Jäger, die »Katzen-Kill-Distanz« von 200 bis 500 Metern (je nach Bundesland) noch weiter herabzusetzen.

Ein Hund darf von einem Jäger erschossen werden, wenn er »wildert«. Als wildernd gilt der Hund dann, wenn er außerhalb der Kontrolle und des Einwirkungsbereichs des Hundehalters ist und erkennbar einem Wildtier nachstellt. Für das angebliche »Nachstellen« reicht es allerdings bereits, wenn der Hund die Nase am Boden hat und an einer Fährte schnüffelt.

Wird einem Jäger der Abschuss eines Hundes nachgewiesen, wird entweder behauptet, der Hund habe ein Reh oder einen Hasen gejagt (was der Hundehalter erst einmal widerlegen muss), oder es wird beteuert, der Hund sei mit einem Fuchs oder einem anderen Wildtier »verwechselt« worden. Allerdings muss der Jäger nach geltender Rechtslage das Tier eindeutig »ansprechen«, also identifizieren. Wenn ein Jäger ein Haustier mit einem Wildtier verwechselt, muss er damit rechnen, dass ihm die Jagderlaubnis aberkannt wird, da er als ungeeignet zum Führen eines Jagdscheins gilt. Solch eine gerichtliche Verurteilung hat allerdings Seltenheitswert: Meist wird bei Haustierabschüssen der Fall eingestellt oder der Jäger erhält eine geringe Strafe, so dass er seinen Jagdschein behalten kann. >>>



Haustiere als Jägeropfer

Der 7-Punkte-Plan



Der Körper dieses Katers steckte voller giftiger Bleischrotkugeln. Trotz schwerer Vergiftungserscheinungen konnte das Tier durch den Tierarzt gerettet werden.



Oben: Für diese Katze, die in eine Schwanenhals-Falle geraten war, kam jede Hilfe zu spät.
Unten: Angebot des Jagdausstatters Kieferle im Internet



1. Katzenfalle

Ein Präparat aus reinem Baldrianwurzelpulver. Lockt jede Katze zum Fanggratz oder in die Katzenfalle.

Ist Ihnen Ihre Katze, Ihr Hund oder ein anderes Haustier von Jägern verletzt, angeschossen, erschossen oder gefangen worden? Ist Ihr Haustier im Verlauf einer Treib- oder Drückjagd zu Schaden gekommen? Dann sollten Sie sich informieren und handeln!

Hier der 7-Punkte-Plan der *Initiative jagdgefährdeter Haustiere IJH* für Haustierhalter, deren Haustier durch Jäger verletzt oder getötet wurde:

1. Die Stelle markieren, an der das getötete oder verletzte Tier gefunden wurde; wenn bekannt, auch die Stellen, an der sich Jäger und Tierhalter zum Zeitpunkt der Schussabgabe befanden. Zeugen hinzuziehen und unbedingt Fotos und/oder Videoaufnahmen (evtl. zusätzlich Lageplan-Skizze) anfertigen.
2. Das verletzte oder getötete Tier unverzüglich zwecks Behandlung bzw. Röntgenaufnahme zum Tierarzt bringen und ein Gutachten anfordern.
3. Strafanzeige bei der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft erstatten. **Hinweis: Die Polizei muss eine Anzeige aufnehmen, dies kann nicht abgelehnt werden.**
4. Anzeigen immer schriftlich erstatten (Kopie anfertigen). Das Vernehmungsprotokoll der Polizei genau durchlesen und darauf achten, dass die Aussage richtig aufgenommen wurde. Möglichst vorher, aber spätestens ab diesem Zeitpunkt, bei den Mitarbeitern der *Initiative jagdgefährdeter Haustiere* Rat und Unterstützung einholen. Am besten einen Rechtsanwalt einschalten; nur ein Rechtsanwalt erhält Akteneinsicht.
Achtung: Rechtsanwälte, die mit dem Interessenschwerpunkt »Jagdrecht« werben, sind in der Regel selbst Jäger.
5. Den Tathergang der zuständigen Unteren Jagdbehörde melden (Anschrift über Kreisverwaltung, Landratsamt oder Ordnungsamt erfragen). Dieses Schreiben in Kopie an den zuständigen Landesjagdverband, den örtlichen Tierschutzverein und die *Initiative jagdgefährdeter Haustiere* senden.
6. Wichtig: Beweismittel (Originale) niemals aus der Hand geben - auch nicht an die Polizei! (Unterschiedene Zeugenaussagen, Röntgenaufnahmen, Geschosse, Negative etc.).
7. Das verletzte oder tote Tier gehört dem Haustierhalter und muss diesem auf Verlangen vom Jäger ausgehändigt werden.

Fragen an die Initiative jagdgefährdeter Haustiere

Wann und warum wurde die Initiative jagdgefährdeter Haustiere gegründet?

Die Initiative jagdgefährdeter Haustiere IJH wurde 1986 gegründet, um betroffenen Tierhaltern in solchen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die meisten unserer Mitarbeiter sind selbst jagd- und järgeschädigt. Unser Wissen und unsere Erfahrung stellen wir Betroffenen gerne zur Verfügung.

Was ist das wichtigste Ziel der IJH?

Zu ihrem Ziel hat sich die IJH die Abschaffung des fragwürdigen Jagdschutzparagraphen 23 BJagdG (Töten von »wildernden« Hunden und Katzen) sowie der Fallenjagd gesetzt. Vor allem in Hinblick auf die Novellierung der Landesjagdgesetze gilt es, immer wieder die Öffentlichkeit und die Politiker über das Thema »Haustiere als Jägeropfer« zu informieren. So gibt es derzeit eine Petition zur Novellierung des Landes-Jagdgesetzes in Niedersachsen, die auch ein Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen fordert. In Nordrhein-Westfalen setzt sich Umweltminister Johannes Remmel für ein generelles Verbot von Fallen und für das Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen ein.

Das Thema »Haustiere als Jägeropfer« berührt doch viele Menschen sehr und wird auch immer wieder auch in TV-Dokumentationen aufgegriffen. Wenden sich die Medien an euch?

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Fernsehsendern, die aufgrund aktueller Fälle oder aus allgemeinem Interesse das Thema Haustiertötung durch Jäger gern aufgreifen würden. Der Wunsch, Geschädigte vor die Kamera zu bekommen, ist leider selten zu erfüllen. Zu häufig wird der betroffene Haustierbesitzer vom Schützen oder anderen Jägern zusätzlich unter Druck gesetzt. Gern verwendetes Argument ist der Verweis auf weitere Haustiere, die - für den Fall, dass man sich öffentlich äußern würde - ebenfalls gefährdet seien. Ein anderes Argument ist, dass die Betroffenen nach den langwierigen Kämpfen um ihr Recht, welches sie dann oft nicht bekommen, psychisch und auch finanziell ausgelaugt sind, dann wollen sie den Vorfall nur noch vergessen.

Sollten sich Betroffene an die Medien wenden?

Aus eigener Erfahrung können wir sagen: Wer sich mit Hilfe der Medien wehrt, ist eher vor weiteren Repressalien geschützt als derjenige, der den Tod seines Haustiers einfach hinnimmt. Ohne Engagement des Tierhalters kann auch die IJH leider nichts unternehmen.

Was sollten Haustierbesitzer aus eurer Sicht beachten?

Tierhalter sollten die Verantwortung für ihre Tiere wahrnehmen und ihre Hunde auf keinen Fall unbeaufsichtigt durch Wald und Flur laufen lassen und dafür sorgen, dass sich ihre Katzen nicht unkontrolliert vermehren. Denn Haustiere und Wildtiere müssen gleichermaßen geschützt werden.

Information & Kontakt:

Initiative jagdgefährdeter Haustiere IJH

e-mail: info@ijh.de

IJH Niedersachsen: Astrid Krämer

e-mail: ijh-niedersachsen@online.de

IJH Bayern: Nicole Hallek

e-mail: ijh-bayern@online.de

Internet: www.ijh.de



Urlaub, wo Preis und Leistung stimmen!

Vogelschutz-Gebiet Oberes Rhinluch
jederzeit
Erlebnis für Natur- und Vogelfreunde:
brütende Störche, rastende Kraniche u.v.m.



Wir fördern den Vogelschutz im Teichland Linum und Rhinluch Landpension Adebar

Im Storchendorf Linum, 16833 Fehrbellin-Linum, Nauener Str. 25
www.landpension-adebar.de • ferien@landpension-adebar.de • Tel: 03 39 22 - 902 87

Kooperationspartner des Vogelschutz-Komitee e. V. (BBG)
16833 Fehrbellin-Linum, Nauener Str. 25 A
www.vogelschutz-komitee.de • info@vogelschutz-komitee.de • Tel: 03 39 22 - 906 31